

RS Vwgh 1988/3/23 87/01/0224

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1988

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2 idF 1974/078;

Rechtssatz

So weit die Bfrin vorbringt, dass ihrer Vernehmung kein der ukrainischen Sprache mächtiger Dolmetsch beigezogen worden sei, kann dieser Einwand auf sich beruhen, weil die Bfrin nicht vorgebracht hat, dass dieser Dolmetsch nicht in der Lage gewesen wäre, ihr Vorbringen in geeigneter Weise der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010224.X02

Im RIS seit

10.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at